
Verordnung über die Talschaftssekundarschulen mit möglicher gymnasialer Vorbildung

Aufhebung vom 21. März 2012

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 5. Juli 2011²⁾,
beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Talschaftssekundarschulen mit möglicher gymnasialer Vorbildung vom 3. Oktober 1969 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit der Totalrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) in Kraft.³⁾

¹⁾ BR 110.100

²⁾ Seite ...

³⁾ ...